



FSJ

das Freiwillige Soziale Jahr

im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP)

-Konzeption-

1. Zielsetzung

In einer Zeit zunehmender Arbeitslosigkeit und eines Mangels an Ausbildungsstellen ist eine realistische und erfüllende berufliche Orientierung eine besonders große Herausforderung für junge Menschen. Es ist Aufgabe der älteren Generation, hier Hilfen und Anregungen zu geben und konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Das FSJ versteht sich als Dienst an jungen Menschen.

Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP), die einzelnen Ortsgemeinden, Sozialwerke und Jugendarbeiten sind aufgerufen, jungen Leuten zu helfen, ihren Platz im Reich Gottes zu finden und ihre persönliche Berufung zu entdecken. Jesus selbst sagt, daß es die Verantwortung der Christen ist, daß mehr "Arbeiter in Gottes Weinberg" kommen. Dazu gehört, daß junge Leute einen vertieften Einblick in den Organismus einer Gemeinde oder eines christlichen Werks, spezielle Schulungen, persönliche Begleitung und Einsatzmöglichkeiten entsprechend ihrer Gaben und Talente erhalten müssen. Im FSJ können sich junge Menschen abseits schulischer und sonstiger beruflicher Anforderungen auf diese Fragen konzentrieren.

Schwerpunkt des FSJ ist ein Einsatz in diakonischen/sozialen Bereichen. Die Gemeinde hat hierzu einen klaren biblischen Auftrag, der angesichts unserer gesellschaftlichen Situation in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Im FSJ verzichten junge Leute für eine gewisse Zeit auf Karriere und Einkommen zugunsten des Dienstes am Nächsten. Dieser Gedanke muss unter christlichen Jugendlichen wieder stärker betont werden. Sie erhalten so die Möglichkeit, ihren Glauben praktisch und konkret im Alltag umzusetzen und sinnvolle und notwendige Hilfe in sozialen Einrichtungen und in Gemeinden zu leisten. Sie werden Menschen begegnen, die bisher nicht zu ihrem sozialen Umfeld gehörten; ihr Wissens- und Erfahrungshorizont wird erweitert werden.

Gemeinden und Werke erhalten die Chance, motivierte, engagierte und aufgeschlossene Mitarbeiter zu finden. Sie können somit für die Zukunft ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter gewinnen, die helfen, den Auftrag Jesu Christi in dieser Welt zu erfüllen.

2. Inhalte des FSJ, mögliche Einsatzstellen

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres sieht vor, dass das FSJ als „pflegerische erzieherische und hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit geleistet“ wird (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, Abschnitt I, §1). Demzufolge können sich die Tätigkeiten des FSJ beziehen auf die Mitarbeit in Altenheimen, Kindertagesstätten, sozialen Einrichtungen, Jugendarbeiten, Erholungshäusern etc. Auch in Gemeinden, die über soziale Arbeitszweige verfügen, ist ein Einsatz möglich. Dort können Tätigkeiten wie Mithilfe im Kinderdienst, Mithilfe in der Jugendarbeit, Unterstützung des Hausmeisters, Mitarbeit in der Hauswirtschaft, Nachbarschaftshilfe, Kinderbetreuung, soziale Hilfsdienste, Altenhilfe, Hausaufgabenbetreuung, etc. durchgeführt werden.

Die Einsatzstelle muss bereit und in der Lage sein, einen vollzeitigen Einsatz zu ermöglichen. Die persönliche, pädagogische und seelsorgerliche Betreuung wird durch die Einsatzstelle und einen von ihr ernannten AnleiterIn gewährleistet. Es finden mindestens wöchentliche Anleitungs- und Reflektionsgespräche statt.

Die Anerkennung als Einsatzstelle erfolgt über die FSJ-Zentrale (siehe Ziffer 6) in schriftlicher Form.

3. Die FSJ-Teilnehmer/innen

Das FSJ wendet sich an junge Menschen zwischen 17 und 27 Jahren (in Ausnahmefällen schon ab 16), die aufgeschlossen sind für neue Erkenntnisse und Erfahrungen. Wichtig ist die Identifikation mit den Zielen der Einsatzstelle. Die Teilnehmer/innen sollten bereit sein zu lernen, sich während des FSJ zu engagieren, sich schulen zu lassen und in ihrer Persönlichkeit und ihrem Glauben zu reifen.

4. Verlauf des FSJ

Die Dienstzeit der Teilnehmer/innen am FSJ richten sich nach den jeweiligen Arbeitszeitregelungen, der Einsatzstelle. Es beginnt in der Regel am 01.08. bzw. 01.09. eines Jahres. Innerhalb des Einsatzjahres erhalten der/die Teilnehmer/innen 26 Arbeitstage Urlaub.

Vor Beginn des FSJ wird zwischen dem/der FSJ-Teilnehmer/in, der Einsatzstelle und der FSJ-Zentrale (siehe Ziffer 6) eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die die arbeitsrechtlichen Details regelt.

In den ersten Wochen erhält der/die Teilnehmer/in einen vertieften Einblick in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Einsatzstelle. Dabei werden auch im gemeinsamen Gespräch die detaillierten Aufgaben und Tätigkeiten des/der Teilnehmer/in festgelegt.

Während des gesamten FSJ findet eine intensive Anleitung und Begleitung durch die/den Anleiter/in der Einsatzstelle statt, bei der Schwierigkeiten besprochen werden und auch die weitere persönliche Entwicklung des Teilnehmers/der Teilnehmerin berücksichtigt wird. Innerhalb seines/ihrer Aufgabefeldes ist ein selbständiges Arbeiten möglich und erwünscht. Je nach Kompetenz und persönlicher Reife kann die/der Teilnehmer/in eigene Arbeitsbereiche aufbauen.

Im Rahmen des FSJ besuchen die Teilnehmer/innen einschlägige von der FSJ-Zentrale angebotene Seminare. Entsprechend dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres sind mindestens 25 Seminartage einzuplanen. Die FSJ-Zentrale bietet hierfür einen Einführungskurs, einen zehntägigen Zentralkurs, einen Abschlusskurs und mehrere kürzere dezentrale Kurse an.

5. Leistungen

Die Einsatzstelle gewährt ein monatliches Taschengeld und Unterkunft und Verpflegung. Sofern sie keine Unterkunft/Verpflegung stellt, erstattet sie die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzstelle und eine monatliche

Verpflegungspauschale. Die Höchst- und Mindestsätze für das Taschengeld und die Verpflegungskostenpauschale werden jährlich gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Teilnehmer/innen am FSJ sind nach den geltenden Bestimmungen sozialversichert. Die Einsatzstelle führt Beiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab. Sie sorgt für Versicherungs-schutz durch die Berufsgenossenschaft und für Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Die Einsatzstelle trägt die für die Seminare entstehenden Kosten einschließlich der Fahrtkosten, sofern diese nicht durch Fördergelder gedeckt werden.

Während des FSJ werden Kindergeld, Kindergeldzulagen, Kinderfreibeträge etc. weitergewährt. Vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

6. FSJ-Zentrale

Zur Durchführung des FSJ hat der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ring missionarischer Jugendbewegungen e.V. (RMJ) abgeschlossen, der ebenfalls als Träger des FSJ anerkannt ist und bereits langjährige Erfahrungen in der Durchführung des FSJ hat. So können die gesamten administrativen Angelegenheiten in der Zentrale des RMJ abgewickelt werden. Der RMJ fungiert als FSJ-Zentrale im Sinn des Gesetzes zur Förderung des FSJ.

Die Aufgaben der FSJ-Zentrale sind: Zulassung, Genehmigung und Vermittlung von Einsatzstellen, Beratung und Betreuung der Einsatzstelle und der einzelnen FSJ-Teilnehmer/innen, bei Bedarf Konflikt-schlichtung. Der FSJ-Zentrale obliegt die Verantwortung für die öffentliche Förderung und die Beratung bei versicherungsrechtlichen Fragen. Ebenso koordiniert die Zentrale die Seminare, bei denen die Teilnehmer/innen ihre Tätigkeit im FSJ reflektieren, in ihrer Persönlichkeit wachsen und sich mit aktuellen Themen auseinander setzen können.

Das Konzept des FSJ wird den gesetzlichen Vorgaben und dem aktuellen Stand der Diskussion entsprechend weiterentwickelt. Die FSJ-Zentrale steht im Austausch mit anderen Trägern und den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften des FSJ.

Der BFP bzw. das Bundesjugendwerk des BFP hat Ulrich Siegrist, Leiter des Landesjugendwerks Baden-Württemberg des BFP, mit der Koordination des FSJ beauftragt. Wesentliche Aufgabe dabei ist, das FSJ innerhalb des BFP, des BSFP, und vor allem unter den jungen Menschen bekannt zu machen, Einsatzstellen für junge Menschen zu vermitteln und die Arbeit der FSJ-Zentrale des RMJ bei der Schlichtung von Konfliktfällen, bei der Vermittlung von Einsatzstellen und bei der Durchführung von Seminaren zu unterstützen.

7. Sonstiges:

Bei der Durchführung des FSJ und der Gewinnung von FSJ-Teilnehmer/innen wird auf eine gute Zusammenarbeit mit Jugendgruppen, anderen mit jungen Menschen befassten Arbeitszweigen des BFP und den Sozialwerken des BFP Wert gelegt. Das FSJ versteht sich hier als ergänzendes und unterstützendes Angebot.

Das FSJ befreit von der Pflicht, Zivil- oder Wehrdienst zu leisten. In der Regel wird das FSJ als Vorpraktikum für die Ausbildung in medizinischen und sozialen Berufen anerkannt. Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS wird es als Wartezeit angerechnet.